

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Bern

Per E-Mail an:
egba@bj.admin.ch

Liestal, 30. April 2019

Vernehmlassung

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und einer Änderung der Grundbuchverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und teilen Folgendes mit:

Die Revisionsvorlage des Bundes kreuzt sich mit unserem kantonalen Gesetzgebungsvorhaben, um die basellandschaftlichen Notarinnen und Notare gestützt auf Artikel 55a Schlusstitel des Zivilgesetzbuchs (SchIT ZGB) zu ermächtigen, elektronische öffentliche Urkunden und elektronische Beglaubigungen zu erstellen. Zur Zeit wird das innerkantonale Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des basellandschaftlichen Notariatsgesetzes betreffend elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung durchgeführt. Die Baselbieter Notariate sollen inskünftig nach den Vorgaben des Bundesrechts¹ elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden sowie elektronische Beglaubigungen von Kopien und Unterschriften erstellen können. Mit diesem wichtigen (Zwischen-)Schritt in Richtung Digitalisierung sollen sich die Notariate und die Registerbehörden unseres Kantons zu agilen Dienstleistungsorganisationen entwickeln können, die den Anforderungen des technologischen Wandels gerecht werden und mit künftigen Entwicklungen Schritt halten können. Damit unsere Notariate dies vollends erreichen können und der elektronische Geschäftsverkehr vorangetrieben wird, ist jedoch unerlässlich, dass die «Urschrift» in elektronischer Form erstellt werden kann. Die vom Bund vorgeschlagene Neuregelung wird daher grundsätzlich befürwortet, auch wenn sich der erläuternde Bericht nicht zum Verfahren über die Erstellung solcher Urkunden (namentlich die Unterzeichnung des elektronischen Originals) äussert.

Auch wenn in unserem Kanton im Sinn eines Zwischenschritts bereits Bestrebungen im Gang sind, um die elektronische Beurkundung und elektronische Beglaubigung zu ermöglichen, und der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt grundsätzlich zugelassen ist, möchten wir zur vorgeschlagenen Änderung des Bundesrechts dennoch Folgendes zu Bedenken geben:

¹ Insbesondere der bundesrätlichen Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV)

Auf die Kantone wirkt sich das entworfene Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) nicht erst nach einer Übergangsfrist von zehn Jahren nach dessen Inkrafttreten, sondern schon vor dem Inkrafttreten aus. Die Übergangsfrist betrifft im Grunde genommen nur Urkundspersonen, die während den ersten zehn Jahren die Erstellung elektronischer Originale öffentlicher Urkunden ablehnen beziehungsweise sich währenddessen auf den Paradigmenwechsel einstellen können. Ihnen steht es jedoch ab Inkrafttreten des EÖBG und der damit einhergehenden Aufhebung von Artikel 55a SchIT ZGB sowie der Änderung der Grundbuchverordnung (GBV) frei, die «Urschrift» elektronisch zu erstellen und diese den Registerbehörden (Handelsregisterämter und Grundbuchämter) elektronisch zuzustellen. Die einschlägigen kantonalen Erlasse² sind deshalb auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des EÖBG und der Änderung der GBV anzupassen. Ausserdem sind spätestens auf diesen Zeitpunkt hin – auch wenn vermutlich zu Beginn nur wenige Notariate von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen werden – diverse technische Vorkehrungen zu treffen. So ist insbesondere der elektronische Geschäftsverkehr mit dem Grundbuchamt sicherzustellen. Auch die elektronische Archivierung der angemeldeten Rechtsgeschäfte muss gewährleistet sein. Während zehn Jahren müssen demnach die Kantone respektive deren Registerbehörden zweigleisig fahren, indem sie sowohl Papiereingaben als auch elektronische Eingaben entgegennehmen, verarbeiten und entsprechend archivieren. Dafür muss den Mitarbeitenden das erforderliche Know-how vermittelt werden. Die mit dieser Doppelspurigkeit verbundenen finanziellen und personellen Auswirkungen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen, sind jedoch nicht zu unterschätzen.

Aus diesen Gründen kann den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht vollumfänglich gefolgt werden, wonach die lang bemessene Übergangsfrist den Kantonen ermögliche, die Umstellung auf die elektronischen Prozesse sorgfältig aufzugleisen und ihre Systeme entsprechend anzupassen. Wichtig ist, dass bei der Festlegung des Zeitpunkts für das Inkrafttreten des EÖBG gebührend Rücksicht auf die von den Kantonen zu leistenden Vorarbeiten genommen wird.

Weiter soll mit dem Urkundenregister sichergestellt werden, dass die elektronischen öffentlichen Urkunden und die elektronischen Beglaubigungen sicher aufbewahrt werden und mit im Umlauf befindlichen Urkunden abgeglichen werden können, um allfällige (widerrechtliche) Änderungen feststellen zu können. Allerdings regelt das entworfene EÖBG bloss rudimentär, wie die Urkunden erfasst werden und aufzubewahren sind, es statuiert jedoch nichts Näheres zur Kernfunktion des Urkundenregisters und zum Datenabgleich (beispielsweise die Zugriffsrechte). Dies sollte unseres Erachtens nachgeholt und die Liste der vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsregelungen in Artikel 7 Absatz 1 EÖBG-Entwurf entsprechend ergänzt werden, denn dessen Buchstabe b betrifft lediglich die technischen und organisatorischen Anforderungen an das Urkundenregister.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für eine wohlwollende Prüfung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll

Monica Gschwind
 Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
 Landschreiberin

² Notariatsgesetze, Notariatsverordnungen, kantonale Grundbuchverordnungen.